

Eingereicht durch: Amt für Stadt - und Gemeindeentwicklung Datum: 06.02.2024

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Bau- u. Ordnungsausschuss Lebus	15.02.2024	öffentlich
Stadtverordnetenversammlung Lebus	22.02.2024	öffentlich

Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „SWS Renergy GmbH, Freiflächen – Photovoltaik – Anlage Lebus West und Süd“

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Aufhebung des Beschlusses „Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan - SWS Renergy GmbH, Freiflächen – Photovoltaik – Anlage Lebus West und Süd“ vom 08.12.2022 (Nr. 32 – 12 / 2022).

Sachdarstellung:

Mit Vorlage SL / 003 / 2022 beschloss die Stadtverordnetenversammlung von Lebus am 08.12.2022 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „SWS Renergy GmbH, Freiflächen – Photovoltaik – Anlage Lebus West und Süd“.

Gemäß dem Antrag der Firma SWS Renergy GmbH vom 04.05.2022 sollten die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Solarparks in den Gemarkungen Lebus, Schönfließ, Wüste Kunersdorf und Wulkow, durch die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, geschaffen werden. Es war geplant Freiflächen Solaranlagen auf fünf Feldern mit einer Größe von ca. 5 bis 50 ha zu errichten.

Die Überprüfung des Sachverhalts ergab, dass mit der Umsetzung des Beschlusses bislang nicht begonnen wurde, da es dem Antragsteller nicht möglich ist, die erforderliche Flächensicherung einiger, der im Aufstellungsbeschluss genannten Flurstücke, vorzunehmen und somit der Gemeinde gegenüber nachzuweisen.

Mündlich wurde die SWS am 16.05.2023 darauf hingewiesen, dass die Freigabe der Unterlagen für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erst nach Nachweis der Flächenverfügbarkeit bzw. –sicherung mindestens zu 90 % der angedachten Flächenkulisse erfolgt. Dieser Hinweis wurde per Mail am 08.06.2023 wiederholt. Ebenfalls wurde am 23.10.2023 der Stand zur Flächensicherung abgefragt, woraus der Protokollauszug vom 09.11.2023 für die Stadtverordnetenversammlung beantwortet wurde.

Da zu erkennen ist, dass möglicherweise die nachhaltige Planung anderer Interessenten von der Beharrlichkeit der SWS überholt wurde, denn auch ein Jahr später kann nicht für alle im Aufstellungsbeschluss befindlichen Flächen eine Sicherung nachgewiesen werden, wird empfohlen den Beschluss Nr. 32 – 12 / 2022, von Seiten der Gemeinde, auf Grund der Hinhaltetaktik des Antragstellers aufzuheben.

Schadensersatzansprüche gegenüber der Stadtverordnetenversammlung können durch die Aufhebung nicht begründet werden, da für eine Gemeinde grundsätzlich keine (Amts)Pflicht

besteht, bestimmte Bauleitpläne zu erlassen (vgl. § 1 Abs. 3 Satz 2 BauGB => „Auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen besteht kein Anspruch; ein Anspruch kann auch nicht durch Vertrag begründet werden.“).



Unterschrift Amtsdirektor



Fachamt